



# 8P

## Steuerberatung Wirtschaftsprüfung Rechtsberatung

---

### Mandanten-Information für Vereine

---

Im Januar 2026

**Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,**

ab 2026 treten bei der **Bekanntgabe von Verwaltungsakten** durch Datenabruf neue Vorgaben in Kraft, die wir Ihnen vorstellen. Des Weiteren geben wir Ihnen wichtige Hinweise dazu, wie lange Sie welche **Unterlagen aufbewahren** müssen und was Sie entsorgen können. Im **Steuertipp** geht es um die **Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Ausland**.

---

#### Digitalisierung

---

#### Ab 2026 rücken die Finanzämter weiter vom Papier ab

Zum 01.01.2026 treten hinsichtlich der Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Datenabruf neue Vorgaben in Kraft. **Elektronische Bescheide** werden nach dem Willen des Gesetzgebers nun zur Regel - das Papier wird zur Ausnahme. Die Änderungen im Überblick:

- **Einwilligung:** Eine Neufassung der Abgabenordnung erlaubt den Finanzbehörden nun, Verwaltungsakte durch die Bereitstellung zum Datenabruf bekanntzugeben. Steuerbescheide, die Finanzbehörden auf Grundlage elektronisch eingereichter Steuererklärungen erlassen, sollen grundsätzlich elektronisch zum Abruf bereitgestellt werden. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage ist hierfür keine Einwilligung des Vereins mehr erforderlich.
- **Widerspruch:** Die elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden soll der Regelfall sein.

Die Papierform bleibt aber möglich. Der elektronischen Bekanntgabe kann widersprochen und eine einmalige oder dauerhafte Zusendung von Bescheiden per Post formlos und ohne Begründung beantragt werden. Der Antrag gilt jedoch nur für die Zukunft.

- **Einspruchsfrist:** Ein zum Abruf bereitgestellter elektronischer Bescheid gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung als bekanntgegeben. Damit beginnt auch die Einspruchsfrist. Liegt der Bescheid zum Abruf bereit, versendet das Finanzamt eine Benachrichtigung mit Hinweisfunktion, die aber für die Bestimmung des Zeitpunkts der Bekanntgabe des Bescheids grundsätzlich irrelevant ist.

**Hinweis:** Wir informieren Sie gerne über die Umstellung auf den elektronischen Datenabruf von Steuerbescheiden und unterstützen Sie, falls Sie eine Bekanntgabe der Steuerbescheide in Papierform beantragen möchten.

#### In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/> <b>Digitalisierung:</b> Ab 2026 rücken die Finanzämter weiter vom Papier ab .....	1
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ablage:</b> Welche Belege Sie aufbewahren müssen und was Sie entsorgen können.....	2
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Klagefrist:</b> Wie die Monatsfrist bei kürzeren Monaten zu berechnen ist .....	2
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Zuwendungsrecht:</b> Wann nach einer Überförderung von Erstattungszinsen abzusehen ist.....	2
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Stiftung:</b> Gemeinnützigkeit entfällt rückwirkend bei Verstoß gegen Vermögensbindung .....	3
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Bundesliga:</b> Ein Berufsreiter arbeitet nicht auf eigene Rechnung .....	3
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Steuertipp:</b> Diese Regeln gelten bei Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Ausland.....	4

## Ablage

---

### Welche Belege Sie aufbewahren müssen und was Sie entsorgen können

Das neue Vereinsjahr beginnt häufig mit dem Aufräumen der Ablage. Hier stellt sich dann die Frage, welche Unterlagen aufbewahrt werden müssen und welche entsorgt werden können.

Grundsätzlich beginnt die Aufbewahrungspflicht mit dem Schluss des Kalenderjahres, in das das jeweilige „Ereignis“ fiel. Bei Rechnungen, die Sie im Jahr 2017 erhalten und beglichen haben, begann die Aufbewahrungsfrist folglich mit dem 31.12.2017. Bei einer achtjährigen Aufbewahrungsfrist können Sie diese Belege nun ab dem 01.01.2026 entsorgen.

**Unterlagen** wie Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz (mit Organisationsunterlagen) und Buchungsbelege unterliegen einer zehnjährigen Aufbewahrungspflicht. Auch bei **Zuwendungsbestätigungen** müssen Sie zehn Jahre lang ein Doppel aufbewahren.

**Hinweis:** Die Aufbewahrungsfrist endet allerdings nicht, wenn das Finanzamt bis zum 31.12.2025 schriftlich eine Außenprüfung angekündigt hat.

Beachten Sie zudem, dass die Aufbewahrungsfrist bei Verträgen erst nach dem Ende der Vertragsdauer zu laufen beginnt.

**Lohnkonten und Handels- oder Geschäftsbriefe** dürfen Sie nach sechs Jahren vernichten. Also können Sie solche Unterlagen aus der Zeit vor dem 01.01.2020 Anfang 2026 entsorgen.

Bei den **Vereinsunterlagen** sollten Sie allerdings nicht nur rechtliche Aspekte vor Augen haben: Unterlagen wie Protokolle sind beispielsweise für die Geschichte des Vereins bedeutsam und sollten somit gar nicht entsorgt werden.

Auch **Kontoauszüge** sind zehn Jahre aufzubewahren. Ausgenommen sind nur private Kontoauszüge, die Sie aber mindestens drei Jahre lang aufheben sollten. So können Sie im Zweifel beweisen, dass Sie eine Rechnung beglichen haben. Beachten Sie auch, dass elektronisch übermittelte Kontoauszüge aufbewahrungspflichtig sind, weil sie originär digitale Dokumente darstellen.

Besonderheiten gelten hinsichtlich der Speicherung von Unterlagen. Mit Ausnahme der **Jahresabschlüsse** und der **Eröffnungsbilanz**, die Sie im Original archivieren müssen, können Sie Unterlagen auch auf Datenträgern speichern. Voraussetzung ist, dass Sie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einhalten und sicherstellen, dass die Daten wiedergegeben werden können.

Im Zweifel müssen Sie auf Ihre Kosten diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Unterlagen lesbar zu machen oder Ausdrucke bereitzustellen.

**Ausnahmen** von den Aufbewahrungsfristen gelten, wenn beispielsweise Bescheide noch nicht rechtskräftig sind, weil zum Beispiel Klageverfahren anhängig sind.

**Hinweis:** Achten Sie bei der Entsorgung auch auf den Datenschutz! Sofern personenbezogene Daten erkennbar sind, sollten Sie eine professionelle Entsorgung vornehmen, um nicht drastische Bußgelder zu riskieren.

## Klagefrist

---

### Wie die Monatsfrist bei kürzeren Monaten zu berechnen ist

Wenn Sie zum Beispiel im Januar einen (Steuer-) Bescheid erhalten, gegen den Sie vorgehen wollen, gilt hinsichtlich der Monatsfrist eine besondere gesetzliche Regelung: Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Für die Berechnung der **einmonatigen Klagefrist** ist diese Regelung bei kürzeren Monaten zu beachten: Das Finanzgericht Hamburg hat entschieden, dass eine am 31.01.2025 beginnende Frist am letzten Tag des folgenden Monats endete, hier dem 28.02.2025.

**Hinweis:** Selbstverständlich prüfen wir Ihre Steuerbescheide zeitnah und kümmern uns bei fehlerhaften Bescheiden um Ihren Rechtsschutz. Da das Einspruchsverfahren seine Tücken hat, sollten Sie bei Einsprüchen auf unsere Expertise setzen.

## Zuwendungsrecht

---

### Wann nach einer Überförderung von Erstattungszinsen abzusehen ist

Haben Sie schon einmal eine **öffentliche Förderung** erhalten? Dann wissen Sie, dass der Förderer innerhalb einer bestimmten Frist einen Verwendungsnachweis erwartet. Nichtverbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen (VG) befasst sich mit der Frage, wann nach einer überzahlten Zuwendung von Erstattungszinsen abzusehen ist.

Ein Verein, der eine Zuwendung erhalten hatte, sollte bis zum 31.03. den Verwendungsnachweis einreichen. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass die Zuwendung zu erstatten sei, soweit

der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen werde. Am 28.04. übersandte der Verein der Behörde die Verwendungsnachweise und teilte mit, dass eine Rückzahlung überzahlter Beträge vorzunehmen sei. Er bat diesbezüglich um die **Angabe eines Kassenzeichens**. Erst Ende Oktober teilte die Behörde dem Verein das Ergebnis ihrer Prüfung mit: Ein Teil der Förderung sei zurückzuzahlen; der Bescheid werde insoweit aufgehoben. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass der Erstattungsanspruch für den Zeitraum 01.01. bis 30.05. zu verzinsen sei.

Die gegen den Bescheid erhobene Klage hatte Erfolg, da die Behörde ihr **Ermessen** laut VG fehlerhaft ausgeübt hatte. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs könne vor allem dann abgesehen werden, wenn der Verein die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsakts geführt hätten,

- nicht zu vertreten habe und
- den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist leiste.

Ein **Verschulden** hinsichtlich der Überzahlung war für das VG nicht erkennbar, da der Finanzierungsplan des Projekts bei der Antragstellung nicht unrealistisch war. Der vergleichsweise geringfügige Umfang der Minderausgaben (ca. 3,4 % des maximalen Zuwendungsbetrags) spreche eher gegen ein Verschulden des Vereins. Zudem habe der Verein sofort nach der Ermittlung des Betrags um Angabe des Kassenzeichens gebeten. Die Fristüberschreitung sei bei der Einreichung des Verwendungsnachweises geringfügig gewesen. Eine Verzinsung hätte allenfalls nach dem Fristende zur Einreichung des Verwendungsnachweises (31.03.) erfolgen dürfen.

## Stiftung

### **Gemeinnützigkeit entfällt rückwirkend bei Verstoß gegen Vermögensbindung**

Einer Stiftung ist die **Gemeinnützigkeit** rückwirkend zu versagen, wenn sie nach Auflösung aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation nicht mehr in der Lage ist, ihre gemeinnützigen Ziele zu verfolgen. Das hat kürzlich das Finanzgericht Münster (FG) entschieden.

Die Klägerin ist eine in Liquidation befindliche Stiftung, die von einem 1999 verstorbenen Ehepaar durch Erbvertrag als Erbin eingesetzt worden war. Die Erbschaft war mit einem Vermächtnis zugunsten der unter Betreuung stehenden Tochter des Ehepaars in Form einer monatlichen Rente und einem Nießbrauchsrecht an einem

Grundstück belastet. Nach ihrer Satzung förderte die Klägerin wissenschaftliche Arbeiten, Projekte und Einrichtungen bei Universitäten und war deshalb zunächst **als gemeinnützig anerkannt**. Ferner war in der Satzung geregelt, dass im Fall der Aufhebung der Klägerin ihr Vermögen an eine bestimmte steuerbegünstigte Gesellschaft auszukehren sei. Nachdem sich die wirtschaftliche Lage der Klägerin erheblich verschlechterte, hob die Stiftungsaufsicht die Klägerin im Jahr 2018 auf. Denn die immer geringer werdenden Kapitalerträge reichten nicht mehr aus, um den Verpflichtungen gegenüber der Tochter nachzukommen und die satzungsmäßigen Zwecke zu erfüllen. Daher drohe der vollständige Verbrauch des Stiftungsvermögens bis zum Jahr 2037.

Das Finanzamt erließ daraufhin **rückwirkend für zehn Jahre** Körperschaftsteuerbescheide, mit denen es die von der Klägerin erzielten Kapitaleinkünfte der Besteuerung unterwarf. Die satzungsmäßige Vermögensbindung sei bei Wegfall der Gemeinnützigkeit nicht eingehalten worden.

Das FG hat die dagegen erhobene Klage abgewiesen. Die Klägerin habe gegen den **Grundsatz der Vermögensbindung** verstoßen. Nach ihrer Satzung sei zwar eine steuerbegünstigte Körperschaft als Anfallberechtigte genannt. Tatsächlich habe die Klägerin ihr Vermögen nach Auflösung aber nicht an die Anfallberechtigte ausgekehrt und es sei auch nicht absehbar, dass dies geschehen werde. Dass sich die Klägerin aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Betreuers der Tochter der Erblasser hinsichtlich einer Ablösung der Rentenverpflichtung in einem Dilemma befinde, ändere an der rechtlichen Beurteilung nichts. Die gesetzliche Anordnung der Nachversteuerung setze kein Verschulden voraus und räume der Behörde auch kein Ermessen ein. Eine einschränkende Auslegung des Gesetzes sei ebenfalls nicht geboten, denn die Nachversteuerung sei der „Preis“ für die freie Verwendung des bereits steuerbegünstigt gebildeten Vermögens.

Hinzu komme im Streitfall, dass die Klägerin keine strikte Vermögenstrennung zwischen dem gemeinnützigen Bereich und der Erfüllung des Vermächtnisses vorgenommen habe.

**Hinweis:** Die Klägerin hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt.

## Bundesliga

### **Ein Berufsring arbeitet nicht auf eigene Rechnung**

Ist ein Berufsring, der für seinen Verein in der Bundesliga antritt, selbständig tätig? Diese Frage hat das Sozialgericht Mainz (SG) verneint.

Im Urteilsfall absolvierte ein Berufsringier für einen Verein Kämpfe im Ligabetrieb. Pro Kampf erhielt er eine Vergütung von 450 € und zum Abschluss der Saison eine Sonderzahlung von 750 €. Zudem erstattete der Verein ihm seine Fahrtkosten. Die Rentenversicherung stellte im Rahmen eines **Statusfeststellungsverfahrens** fest, der Ringer gelte als abhängig Beschäftigter und unterliege daher der Sozialversicherungspflicht.

Die hiergegen gerichtete Klage des Vereins hat das SG abgewiesen. Trete der Ringer für den Verein im Ligabetrieb an, liege zwischen beiden ein **abhängiges Beschäftigungsverhältnis** wie bei einem Arbeitnehmer und daher keine Selbständigkeit des Ringers vor. Daher unterliege die Tätigkeit der Sozialversicherungspflicht. Dass der Ringer Vereinsmitglied gewesen sei, spiele keine Rolle. Denn dessen Verpflichtungen gegenüber dem Verein seien über die rein mitgliedschaftliche Beziehung hinausgegangen.

So habe sich der Ringer zur Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften verpflichtet und der Verein habe ihm dafür ein Honorar pro Kampf zugesagt. Der Ringer sei dabei in den **sportlichen Geschäftsbetrieb** des Vereins **eingegliedert** gewesen und deshalb nicht als Selbständiger anzusehen. Wie ein Arbeitnehmer habe er ausschließlich seine Arbeitskraft zur Verfügung gestellt und sei unter anderem an die fachlichen Vorgaben des Vereins gebunden gewesen. Er habe sich außerdem verpflichtet, während der Wettkämpfe bzw. während des Ligabetriebs für den Verein und auf dessen Wunsch die zur Verfügung gestellte Sportkleidung zu tragen und pfleglich zu behandeln. Zudem bestimme bei dem Verein der Trainer in Absprache mit den Vereinsverantwortlichen die Zusammensetzung der Mannschaft im Ligabetrieb, was ebenfalls gegen eine Selbständigkeit des Sportlers spreche.

Darüber hinaus habe der Ringer **kein unternehmerisches Risiko** getragen, wie es für Selbständige üblich sei. Denn er habe eine feste, erfolgsunabhängige Vergütung pro absolviertem Kampf erhalten. Auch insoweit sei er nicht mit einem Selbständigen vergleichbar.

**Hinweis:** Der Verein hat Berufung eingelegt.

#### Steuertipp

#### **Diese Regeln gelten bei Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Ausland**

Bei der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Ausland sind besondere Anforderungen zu erfüllen, die das Bayerische Landesamt für Steuern zusammengefasst hat.

Grundsätzlich können steuerbegünstigte Zwecke auch im Ausland verwirklicht werden. Hierfür müssen entweder Personen im Inland gefördert werden oder die Tätigkeit muss zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen (**Inlandsbezug**). Bei inländischen Vereinen wird dieser Inlandsbezug grundsätzlich unterstellt.

Sie können sich auf verschiedene Weise im Ausland engagieren. Entweder verwenden Sie Ihre Mittel im Ausland selbst oder Sie setzen eine **Hilfsperson** vor Ort ein. Eine solche Hilfsperson kann eine ausländische natürliche oder juristische Person sein. Sie sollten einen Vertrag zwischen Ihrem Verein und der Hilfsperson vorlegen können, der Inhalt und Umfang der Tätigkeiten sowie die Rechenschaftspflichten der Hilfsperson festlegt. Diese Unterlagen sind in Deutschland aufzubewahren.

Sie können aber auch Mittel an eine ausländische Körperschaft weitergeben, wenn diese die Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwendet und diese Verwendung nachgewiesen wird.

**Hinweis:** Die steuerbegünstigten Zwecke der Empfänger körperschaft müssen nicht zwingend Ihren Zwecken entsprechen.

Hinsichtlich des **Empfängers** müssen Sie dessen Satzung in deutscher Übersetzung vorlegen.

**Hinweis:** Wenn Sie unsicher sind, ob die Mittelweitergabe möglich ist, sprechen Sie uns gerne an. Es gibt entsprechende Rechtsformvergleichstabellen der Finanzverwaltung.

Wenn die Mittelempfängerin eine EU-/EWR-Körperschaft ist, kann ab 2025 ohne weitere Überprüfung von einer steuerbegünstigten Körperschaft ausgegangen werden, wenn sie im **Zuwendungsempfängerregister** erfasst ist.

**Hinweis:** Ist die Mittelweitergabe die einzige Art der Zweckverwirklichung Ihres Vereins, muss dies in der Satzung geregelt sein.

Die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke im Ausland ist durch **ordnungsgemäße Aufzeichnungen** (Verträge, Belege oder ausführliche Tätigkeitsbeschreibungen) zu belegen.

**Hinweis:** Da gerade bei Auslandssachverhalten eine erhöhte Mitwirkungs- und Beweisvorsorgepflicht besteht, sollten Sie unseren steuerfachkundigen Rat einholen.

Mit freundlichen Grüßen